

Synopse zu Änderungen der Clearinghaus-Benutzungssatzung

Stand: 21.05.2025

Anlage 3

Geltende Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung	Anmerkungen
<p>Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:</p>	<p>Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 674), folgende Satzung:</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>§ 2 Aufgabenstellung Die Clearinghäuser müssen nach Maßgabe dieser Satzung ein Wohnen ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Den Benutzerinnen und Benutzern soll bei der Eingliederung in normale Wohnverhältnisse geholfen werden; hierbei müssen sie nach ihren Kräften mitwirken.</p>	<p>§ 2 Aufgabenstellung (1) Die Clearinghäuser müssen nach Maßgabe dieser Satzung ein Wohnen ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Den Benutzer*innen soll bei der Eingliederung in normale Wohnverhältnisse geholfen werden; hierbei müssen sie nach ihren Kräften mitwirken. (2) Die Benutzer*innen der Clearinghäuser und die Beauftragten der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration (städtische Mitarbeiter*innen sowie externe Auftragnehmer*innen) verpflichten sich, die Vorgaben des Gewaltschutzkonzeptes für die städtischen Unterkünfte des Wohnungslosen- und Geflüchtetenbereiches einzuhalten. Die Landeshauptstadt München akzeptiert in keinem Fall Formen von körperlicher, psychischer oder diskriminierender Gewalt gegenüber Benutzer*innen der Clearinghäuser oder Beauftragten der Landeshauptstadt München. Sie ist in der Verpflichtung, einen bestmöglichen Schutz für alle Personen in den Clearinghäusern zu gewährleisten und Vorfällen konsequent nachzugehen.</p>	<p>geschlechtergerechte Sprache</p> <p>Grundlage für den zusätzlichen Absatz: Beschluss vom 18.03.2021, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02465 Gewaltschutzkonzept für die städtischen Unterkünfte der Wohnungslosen- und Flüchtlingshilfe München</p>

<p>§ 4 Zuständigkeit Die Clearinghäuser werden vom Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb verwaltet.</p>	<p>§ 4 Zuständigkeit Die Clearinghäuser werden von der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb verwaltet.</p>	Ergänzung
<p>§ 5 Aufnahme (1) Die Clearinghäuser ... Durch die Aufnahme entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen der Benutzerin/dem Benutzer und der Landeshauptstadt München, zu dem in der Aufnahmeverfügung genannten Termin. Die Aufnahmeverfügung ist von allen künftigen Benutzerinnen/Benutzern (Volljährige) oder den gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern (bei Minderjährigen und unter Betreuung stehenden Volljährigen) zu unterschreiben.</p> <p>Diese Satzung und ggf. die Hausordnung des in der Aufnahme bezeichneten Clearinghauses ist von den Benutzerinnen/Benutzern bei der Aufnahme schriftlich anzuerkennen.</p> <p>(2) Die Antragstellerinnen/Antragsteller sind verpflichtet, dem Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte- Planung und Betrieb über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Gründe für eine Aufnahme Auskunft zu geben.</p> <p>(3) Die Aufnahme ist nach Maßgabe von § 9 dieser Satzung befristet und ist an die Mitwirkungspflicht der Bewohnerinnen/Bewohner gebunden.</p>	<p>§ 5 Aufnahme (1) Die Clearinghäuser ... Durch die Aufnahme entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen den Benutzer*innen und der Landeshauptstadt München, zu dem in der Aufnahmeverfügung genannten Termin. Die Aufnahmeverfügung ist von allen künftigen Benutzer*innen (Volljährige) oder den gesetzlichen Vertreter*innen (bei Minderjährigen und unter Betreuung stehenden Volljährigen) zu unterschreiben.</p> <p>Diese Satzung und ggf. die Hausordnung des in der Aufnahme bezeichneten Clearinghauses ist von den Benutzer*innen bei der Aufnahme schriftlich anzuerkennen.</p> <p>(2) Die Antragsteller*innen sind verpflichtet, der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Gründe für eine Aufnahme Auskunft zu geben.</p> <p>(3) Die Aufnahme ist nach Maßgabe von § 10 dieser Satzung befristet und ist an die Mitwirkungspflicht der Benutzer*innen gebunden.</p>	<p>geschlechtergerechte Sprache</p> <p>geschlechtergerechte Sprache; Ergänzung</p> <p>Änderung des Bezugs</p> <p>Korrektur Begrifflichkeit/ Vereinheitlichung</p>

<p>(4) In den abgeschlossenen Wohneinheiten können auch mehrere Benutzerinnen/Benutzer aufgenommen werden, ...</p>	<p>(4) In den abgeschlossenen Wohneinheiten können auch mehrere Benutzer*innen aufgenommen werden, ...</p>	<p>geschlechtergerechte Sprache</p>
<p>§ 6 Auskunftspflicht (1) Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, dem Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug ... 2. Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen, 3. zum Nachweis ... <p>(2) Den Benutzerinnen/den Benutzern kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.</p>	<p>§ 6 Auskunftspflicht (1) Die Benutzer*innen sind verpflichtet, der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug ... 2. Änderungen in den in den unter Nr. 1 genannten Punkten unverzüglich mitzuteilen, 3. zum Nachweis ... <p>(2) Den Benutzer*innen kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.</p>	<p>geschlechtergerechte Sprache; Ergänzung</p> <p>./.</p> <p>Korrektur</p> <p>./.</p> <p>geschlechtergerechte Sprache</p>
<p>§ 7 Verhalten (1) Die besondere Wohnsituation in Clearinghäusern erfordert Rücksichtnahme und Mitwirkung aller Bewohnerinnen/Bewohner, damit ...</p> <p>(2) Die Benutzerinnen/die Benutzer haben die Clearinghäuser, insbesondere die Wohnräume und die Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Trockenräume ...</p> <p>Die Benutzerinnen/die Benutzer haben sich in den ...</p> <p>(3) Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzerinnen/Benutzer und im Interesse einer</p>	<p>§ 7 Verhalten (1) Die besondere Unterbringungssituation in Clearinghäusern erfordert Rücksichtnahme und Mitwirkung aller Benutzer*innen, damit ...</p> <p>(2) Die Benutzer*innen haben die die Clearinghäuser, insbesondere die Wohnräume und die Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Trockenräume ..</p> <p>Die Benutzer*innen haben sich in den ...</p> <p>(3) Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzer*innen und im Interesse einer</p>	<p>Korrektur Begrifflichkeit/- Vereinheitlichung; geschlechtergerechte Sprache</p> <p>redaktionelle Änderung</p> <p>geschlechtergerechte Sprache</p>

<p>ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Clearinghauses ist es den Benutzerinnen/Benutzern nicht gestattet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. andere Personen dauernd ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Landeshauptstadt München München in die Clearinghäuser aufzunehmen. Als dauernd gilt ... 2. ... 3. Im Bereich der Clearinghäuser ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung ... 4. die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzerinnen/Benutzern ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, zu tauschen ... 5. ... (4) ... (5) Tierhaltung ist nicht gestattet. Nur in besonderen Ausnahmefällen, wie z.B. Blindenhunde Die Einwilligung kann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht eingehalten, die Räume beschädigt oder die anderen Benutzerinnen/Benutzer oder Nachbarn ... (6) Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, Schäden ... 	<p>ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Clearinghauses ist es den Benutzer*innen nicht gestattet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. andere Personen dauerhaft ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Landeshauptstadt München in die Clearinghäuser aufzunehmen. Als dauerhaft gilt ... 2. ... 3. Im Bereich der Clearinghäuser ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung ... 4. die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzer*innen ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb zu tauschen ... 5. ... (4) (5) Tierhaltung ist nicht gestattet. Nur in besonderen Ausnahmefällen, wie z. B. Blindenhunde ... Die Einwilligung kann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht eingehalten, die Räume beschädigt oder die anderen Benutzer*innen oder Nachbarn ... (6) Die Benutzer*innen sind verpflichtet, Schäden ... 	<p>redaktionelle Änderung</p> <p>redaktionelle Änderung</p> <p>Ergänzung</p> <p>geschlechtergerechte Sprache</p> <p>Ergänzung</p> <p>redaktionelle Änderung</p> <p>geschlechtergerechte Sprache</p>
--	--	---

<p>(7) Die Beauftragten der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb sind berechtigt, die Räume der Clearinghäuser zur Überwachung der Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Satzung werktags in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr zu betreten. Die Besichtigung ist rechtzeitig vorher anzukündigen.</p> <p>Zur Verhütung einer Gefahr für Gesundheit oder Leben von Menschen oder zur Vermeidung bzw. Beseitigung akuter Schäden an den Gebäuden können Räume jederzeit und ohne vorherige Ankündigung betreten werden. Bei längerer Abwesenheit haben die Benutzerinnen/Benutzer dafür zu sorgen, dass die Unterkünfte zur Verhütung drohender Gefahren betreten werden können.</p> <p>(8) Das Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb kann ergänzend eine Hausordnung für die Clearinghäuser oder ein einzelnes Clearinghaus erlassen, die einzuhalten ist.</p> <p>(9) Hat die Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb, das Clearinghaus von einem Dritten angemietet, so kann sie von den Benutzerinnen/Benutzern durch die nach Abs. 8 erlassene Hausordnung auch die Erfüllung von Pflichten verlangen, die ihr aufgrund des Mietvertrages obliegen.</p> <p>(10) Besucherinnen/Besucher haben sich in den Clearinghäusern so zu verhalten, dass</p>	<p>(7) Die Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb kann ergänzend eine Hausordnung für die Clearinghäuser oder ein einzelnes Clearinghaus erlassen, die einzuhalten sind.</p> <p>(8) Hat die Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb das Clearinghaus von einem Dritten angemietet, so kann sie von den Benutzer*innen durch die nach Abs. 7 erlassene Hausordnung auch die Erfüllung von Pflichten verlangen, die ihr aufgrund des Mietvertrages obliegen.</p> <p>(9) Besucher*innen haben sich in den Clearinghäusern so zu verhalten, dass</p>	<p>§ 7 (7) alt (Betretungsregelung) entfällt, wird durch § 8 neu ersetzt Grundlage für Ersatz: Neuregelung des Betretungsrechts:</p> <p>Abs. (7) neu ist Abs. (8) alt; Anpassung der Absatznummerierung; Ergänzung</p> <p>Anpassung Absatz- nummerierung; Ergänzung; geschlechtergerechte Sprache; geänderter Bezug</p> <p>Anpassung Absatz- nummerierung; geschlechtergerechte Sprache</p>
---	--	---

<p>(11) Wer sich ohne Aufnahme dauernd in einem Clearinghaus aufhält, oder als Besucherin/Besucher gegen Bestimmungen des § 7 Abs. 10 verstößt, kann aus dem Clearinghaus</p> <p>(12) Zum Vollzug dieser Satzung können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Die Benutzerinnen und Benutzer sowie Besucherinnen und Besucher haben solchen Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten.</p>	<p>(10) Wer sich ohne Aufnahme dauernd in einem Clearinghaus aufhält oder als Besucher*in gegen Bestimmungen des § 7 Abs. 9 verstößt, kann aus dem Clearinghaus ...</p> <p>(11) Zum Vollzug dieser Satzung können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Die Benutzer*innen sowie Besucher*innen haben solchen Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten.</p>	<p>Anpassung Absatznummerierung; Korrektur Bezug</p> <p>Anpassung Absatznummerierung; geschlechtergerechte Sprache</p>
	<p>§ 8 Betretungsrecht</p> <p>(1) Zur Abwehr einer gemeinen, konkreten Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen dürfen die zugewiesenen Räume des abgeschlossenen Wohnraums im Clearinghaus jederzeit und ohne Voranmeldung von den von der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen (städtische Mitarbeiter*innen sowie externe Auftragnehmer*innen) betreten werden (Art. 13 Abs. 7 Alt. 1 GG).</p> <p>(2) Darüber hinaus dürfen die zugewiesenen Räume des abgeschlossenen Wohnraums von den von der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen (städtische Mitarbeiter*innen sowie externe Auftragnehmer*innen) zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nach rechtzeitiger Vorankündigung zu angemessener Tageszeit und im erforderlichen</p>	<p>§ 8 Betretungsrecht neu. Grund: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.06.2023, BVerwG 1 C 10.22 1 S 1265/21</p>

	<p>Umfang betreten werden (Art. 13 Abs. 7 Alt. 2 GG i.V.m. Art. 24 Abs. 3 BayGO).</p> <p>(3) Bei längerer Abwesenheit haben die Benutzer*innen die zugewiesenen Räume zugänglich zu halten für den Fall, dass ein Betretungsrecht nach Absatz 1 oder 2 vorliegt.</p> <p>(4) Die Räume können auch mit Einwilligung der Benutzer*innen betreten werden. Die Einwilligung muss freiwillig erfolgen, worauf die Benutzer*innen zuvor hinzuweisen sind.</p> <p>(5) Beim Betreten des abgeschlossenen Wohnraums durch Beauftragte der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stets gewahrt sein.</p>	
<p>§ 8 Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen Bauliche Maßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Clearinghäuser, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder der Modernisierung dienen, darf das Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb, auch ohne Zustimmung der Benutzerinnen/Benutzer vornehmen. Die Benutzerinnen/Benutzer haben die in Betracht kommenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung der Maßnahmen zugänglich zu halten. Sie dürfen die Ausführungen der Maßnahmen nicht behindern und verzögern. Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn</p>	<p>§ 9 Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen Bauliche Maßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Clearinghäuser, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder der Modernisierung dienen, darf die Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb auch ohne Zustimmung der Benutzer*innen vornehmen. Die Benutzer*innen haben die in Betracht kommenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung der Maßnahmen zugänglich zu halten. Sie dürfen die Ausführung der Maßnahmen nicht behindern und verzögern. Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben oder</p>	<p>§ 8 alt (Instandhaltungs ...) wird zu § 9 neu</p> <p>Ergänzung</p> <p>geschlechtergerechte Sprache</p> <p>Änderung/Ergänzung aufgrund des Urteils des</p>

<p>drohende Gefahren abgewendet oder Schäden verhütet bzw. beseitigt werden sollen.</p>	<p>von erheblichen Schäden abgewendet werden muss. Bei der Betretung der Räume und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stets gewahrt sein.</p>	<p>Bundesverwaltungsgerichts vom 15.06.2023, BVerwG 1 C 10.22 1 S 1265/21 (siehe § 8 neu)</p>
<p>§ 9 Aufenthaltsdauer Die Haushalte werden zunächst auf drei Monate eingewiesen. In diesem Zeitraum wird die Mitwirkung der Haushalte an dem Clearingprozess festgestellt. Wirken sie nicht mit, wird der Aufenthalt beendet. Wird innerhalb kurzer Zeit nach Einweisung festgestellt, dass der Haushalt nicht mitwirken will oder es sich um eine Fehleinweisung handelt, kann der Aufenthalt auch vor der 3-Monatsfrist beendet werden. Bei vorhandener Mitwirkung der Haushalte kann der Aufenthalt bis auf 6 Monate (reguläre Aufenthaltsdauer) verlängert werden. Eine weitere Verlängerung der Aufenthaltsdauer ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.</p>	<p>§ 10 Aufenthaltsdauer Die Haushalte werden zunächst auf drei Monate eingewiesen. In diesem Zeitraum wird die Mitwirkung der Haushalte an dem Clearingprozess festgestellt. Wirken sie nicht mit, wird der Aufenthalt beendet. Wird innerhalb kurzer Zeit nach Einweisung festgestellt, dass der Haushalt nicht mitwirken will oder er für ein Clearinghaus nicht geeignet ist, kann der Aufenthalt auch vor der 3-Monatsfrist beendet werden. Bei vorhandener Mitwirkung der Haushalte kann der Aufenthalt bis auf sechs Monate (reguläre Aufenthaltsdauer) verlängert werden. Weitere Verlängerungen der Aufenthaltsdauer erfolgen ggf. nach Prüfung der Voraussetzungen.</p>	<p>Anpassung Paragrafennummerierung</p> <p>Korrektur der Begrifflichkeit: „Fehleinweisung“ ist kein geeigneter Begriff</p> <p>redaktionellen Änderung; Aufgrund der vorgeschlagenen Verlängerung der Höchstaufenthaltsdauer, kann es zu mehrfachen Verlängerungen kommen.</p>
<p>§ 10 Beendigung des Benutzungsverhältnisses (1) Die Benutzerinnen/Benutzer können das Benutzungsverhältnis zum Ende eines Monats durch eine schriftliche Erklärung beenden, die dem Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration</p> <p>(2) Das Benutzungsverhältnis endet bei Tod einer Benutzerin/eines Benutzers mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Todesfall eingetreten ist. Sind in einer abgeschlossenen Wohneinheit mehrere Benutzerinnen/Benutzer aufgenommen worden, wird das Benutzungsverhältnis mit den hinterbliebenen</p>	<p>§ 11 Beendigung des Benutzungsverhältnisses (1) Die Benutzer*innen können das Benutzungsverhältnis zum Ende eines Monats durch eine schriftliche Erklärung beenden, die der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration ...</p> <p>(2) Das Benutzungsverhältnis endet bei Tod von Benutzer*innen mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Todesfall eingetreten ist. Sind in einer abgeschlossenen Wohneinheit mehrere Benutzer*innen aufgenommen worden, wird das Benutzungsverhältnis mit den hinterbliebenen Benutzer*innen unter Maßgabe</p>	<p>Anpassung Paragrafennummerierung; geschlechtergerechte Sprache;</p> <p>Ergänzung</p> <p>geschlechtergerechte Sprache; Ergänzung Komma</p> <p>geschlechtergerechte Sprache</p>

<p>Benutzerinnen/Benutzern unter Maßgabe des Abs. 3 fortgesetzt.</p> <p>(3) Die Landeshauptstadt München, ...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die Benutzerin/Benutzer ihren/seinen Auskunftspflichten gemäß § 6 der Satzung nicht fristgerecht nachkommt, insbesondere, wenn sie/er sich weigert, Auskünfte über ihre/seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen, 2. wenn die Benutzerin/der Benutzer sich grundlos weigert, einen Antrag auf Vormerkung für eine öffentlich geförderte Wohnung (Sozialwohnungsantrag) zu stellen, eine andere nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selber anzumieten oder wenn sie/er eine vorgeschlagene Sozialwohnung unberechtigt ablehnt bzw. sich zu Auswahlvorschlägen für Sozialwohnungen nicht äußert und/oder Wohnungsbesichtigungstermine nicht wahrnimmt, 3. wenn die Benutzerin/der Benutzer nach ihrer/seiner Aufnahme ein Einkommen erzielt, welches die für sie/ihn und ihre/seine Familie geltenden ... 4. wenn eine Benutzerin/ein Benutzer über Haus- bzw. Wohnungseigentum verfügt oder sonst wirtschaftlich in der Lage ist, sich selbst mit Wohnraum zu versorgen, 5. ... 	<p>des Abs. 3 fortgesetzt.</p> <p>(3) Die Landeshauptstadt München, ...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die Benutzer*innen ihren Auskunftspflichten gemäß § 6 der Satzung nicht fristgerecht nachkommen, insbesondere, wenn sie sich weigern, Auskünfte über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen, 2. wenn die Benutzer*innen sich grundlos weigern, am Fachverfahren SOWON teilzunehmen, einen Antrag auf Vormerkung für eine öffentlich-geförderte Wohnung (Sozialwohnungsantrag) zu stellen, eine andere nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selber anzumieten oder wenn sie eine vorgeschlagene Sozialwohnung unberechtigt ablehnen bzw. sich zu Auswahlvorschlägen für Sozialwohnungen nicht äußern und/oder Wohnungsbesichtigungstermine nicht wahrnehmen, 3. wenn die Benutzer*innen nach ihrer Aufnahme ein Einkommen erzielen, welches die für sie und ihre Familie geltenden ... 4. wenn die Benutzer*innen über Haus- bzw. Wohnungseigentum verfügen oder sonst wirtschaftlich in der Lage sind, sich selbst mit Wohnraum zu versorgen, 5. ... 	<p>redaktionelle Änderungen</p> <p>geschlechtergerechte Sprache; inhaltliche Ergänzung</p> <p>redaktionelle Änderung</p> <p>geschlechtergerechte Sprache</p> <p>redaktionelle Änderungen</p>
---	---	--

6.	wenn eine Benutzerin/ein Benutzer sich anderweitig mit Wohnraum versorgt hat,	6.	wenn Benutzer*innen sich anderweitig mit Wohnraum versorgt haben ,	geschlechtergerechte Sprache; redaktionelle Änderung
7.	wenn eine Benutzerin/ein Benutzer nach vorausgegangener Abmahnung einen satzungswidrigen Gebrauch des Clearinghauses fortsetzt oder wenn eine Benutzerin/ein Benutzer schuldhaft in einem solchen Maß ihre/seine Verpflichtungen verletzt, insbesondere den Hausfrieden so nachhaltig stört, dass ...	7.	wenn Benutzer*innen nach vorausgegangener Abmahnung einen satzungswidrigen Gebrauch des Clearinghauses fortsetzen oder schuldhaft in einem solchen Maß ihre Verpflichtungen verletzen, insbesondere den Hausfrieden so nachhaltig stören, dass ...	geschlechtergerechte Sprache Streichung Wiederholung redaktionelle Änderungen
8.	wenn eine Benutzerin/ein Benutzer für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der jeweiligen monatlichen Benutzungsgebühr oder mit einem Gesamtbetrag, der die Benutzungsgebühren für zwei Monate erreicht, im Rückstand ist,	8.	wenn Benutzer*innen für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der jeweiligen monatlichen Benutzungsgebühr oder mit einem Gesamtbetrag, der die Benutzungsgebühren für zwei Monate erreicht, im Rückstand sind ,	geschlechtergerechte Sprache redaktionelle Änderung
9.	...	9.	...	
10.	wenn die Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb das Clearinghaus von einem Dritten angemietet hat und diesem gegenüber zur Räumen verpflichtet ist,	10.	wenn die Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb das Clearinghaus von einem Dritten angemietet hat und diesem gegenüber zur Räumung verpflichtet ist,	redaktionelle Änderung
11.	...	11.	...	
12.	wenn eine Benutzerin/ein Benutzer nicht wohnungslos ist, ...	12.	wenn eine Benutzer*in nicht wohnungslos ist, ...	geschlechtergerechte Sprache

<p>(4) Wird das Clearinghaus von der Antragstellerin/dem Antragsteller bzw. deren Familienangehörigen ...</p> <p>(5) ...</p> <p>(6) Vor der Beendigung des Benutzungsverhältnisses nach Abs. 3 ist die Benutzerin/der Benutzer schriftlich anzuhören ...</p> <p>Eine Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist dem sozialpädagogischen Dienst (Bezirkssozialarbeit) mitzuteilen.</p> <p>(7) Soweit die erneute bzw. weitere Unterbringung von Benutzerinnen und Benutzern, deren Benutzungsverhältnis nach § 10 Abs. 3 Ziffern 5, 9, 10 oder 11 beendet</p>	<p>(4) Wird das Clearinghaus von der Antragsteller*in bzw. den Familienangehörigen ...</p> <p>(5) ...</p> <p>(6) Vor der Beendigung des Benutzungsverhältnisses nach Abs. 3 ist die Benutzer*in schriftlich anzuhören ...</p> <p>Eine Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist dem sozialpädagogischen Dienst mitzuteilen.</p> <p>(7) Soweit die erneute bzw. weitere Unterbringung von Benutzer*innen, deren Benutzungsverhältnis nach § 11 Abs. 3 Ziffern 5, 9,10 oder 11 beendet ...</p>	<p>redaktionelle Änderung</p> <p>geschlechtergerechte Sprache</p> <p>(Bezirkssozialarbeit) entfällt, da im Clearinghaus keine solche mehr tätig ist.</p> <p>geschlechtergerechte Sprache; Korrektur Bezug</p>
<p>§ 11 Räumung</p> <p>(1) Wenn das Benutzungsverhältnis erloschen, beendet worden (§ 10) oder seine Befristung abgelaufen ist (§§ 9, 5 Abs. 3), sind die Räume inkl. aller Nebenräume (z.B. Kellerabteil) termingemäß zu räumen und in sauberem (besenreinen) Zustand ...</p> <p>(2) Wird diese Verpflichtung ... Dabei können Gegenstände, auf deren Einlagerung die Benutzerin/der Benutzer durch eine schriftliche ... Sofern die Benutzerin/der Benutzer die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholt, werden ...</p>	<p>§ 12 Räumung</p> <p>(1) Wenn das Benutzungsverhältnis erloschen, beendet worden (§ 11) oder seine Befristung abgelaufen ist (§§ 10 und 5 Abs. 3), sind alle Räume inkl. aller Nebenräume (z. B. Kellerabteil) termingemäß zu räumen und in sauberem (besenreinem) Zustand...</p> <p>(2) Wird diese Verpflichtung Dabei können Gegenstände, auf deren Einlagerung die Benutzer*innen durch eine schriftlich ... Sofern die Benutzer*innen die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholen, werden ...</p>	<p>Anpassung Paragrafennummerierung</p> <p>Korrektur Bezug; redaktionelle Änderungen</p> <p>geschlechtergerechte Sprache</p> <p>redaktionelle Änderung</p>

<p>(3) Haben die Benutzerinnen/Benutzer Änderungen der Räume im Sinne des § 7 Abs. 4 Ziffer 3 vorgenommen, ...</p> <p>(4) Werden die Verpflichtungen nach § 11 Abs. 3 nicht oder nicht termingerecht erfüllt, haben die Benutzerinnen/Benutzer der ...</p>	<p>(3) Haben die Benutzer*innen Änderungen der Räume im Sinne des § 7 Abs. 3 Ziffer 3 vorgenommen, ...</p> <p>(4) Werden die Verpflichtungen nach § 12 Abs. 3 nicht oder nicht termingerecht erfüllt, haben die Benutzer*innen der</p>	<p>geschlechtergerechte Sprache; Korrektur Bezug</p> <p>Korrektur Bezug</p> <p>geschlechtergerechte Sprache</p>
<p>§ 12 Beseitigung von Schäden</p>	<p>§ 13 Beseitigung von Schäden</p>	<p>Anpassung Paragrafennummerierung</p>
<p>§ 13 Haftung</p> <p>(1) Die Benutzerinnen/Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an den Clearinghäusern, ...</p> <p>Die Benutzerinnen/Benutzer haften auch für durch Dritte schuldhaft verursachte Schäden, soweit die Benutzerinnen/Benutzer den besuchsweisen Aufhalten der Dritten veranlasst haben.</p> <p>(2) Die Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb haftet den Benutzerinnen/Benutzern nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen. ...</p>	<p>§ 14 Haftung</p> <p>(1) Die Benutzer*innen haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an den Clearinghäusern, ...</p> <p>Die Benutzer*innen haften auch für durch Dritte schuldhaft verursachte Schäden, soweit die Benutzer*innen den besuchsweisen Aufenthalt der Dritten veranlasst haben.</p> <p>(2) Die Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb haftet gegenüber den Benutzer*innen nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen ...</p>	<p>Anpassung Paragrafennummerierung; geschlechtergerechte Sprache</p> <p>Korrektur fehlende Präposition; geschlechtergerechte Sprache</p>
<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.06.2014 in Kraft.</p>	<p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.06.2014 in Kraft.</p>	<p>Anpassung Paragrafennummerierung</p>